



Sie sind hier: [Startseite](#) [Zentrale Dienste](#) [Innerer Dienst](#) **Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

---

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Z B 5 13000/015

Berlin, 02.02.2015 Hausruf:

## Hausmitteilung 04 / 2015

Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat die Ergebnisse ihres Beratungs- und Kontrollbesuchs im BMWi zur Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG im Dezember 2014 vorgelegt.

Die BfDI gab folgende Hinweise von genereller Bedeutung für die Bearbeitung von IFG-Anträgen:

- **Prüfung aller einschlägigen Rechtsgrundlagen:** Die Anträge auf Informationszugang sind im Interesse der Bürgerfreundlichkeit auf alle evtl. einschlägigen Rechtsgrundlagen (**IFG**, **UIG** - Umweltinformationsgesetz -, **VIG** - Verbraucherinformationsgesetz) zu prüfen, auch wenn der Antragsteller selbst nicht alle Anspruchsgrundlagen ausdrücklich anspricht.
- **Bearbeitungsfristen:** Die Anfragen sind zügig hausintern dem zuständigen Fachreferat zuzuleiten. Die darin geforderten Informationen sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Eine schnellstmögliche Bearbeitung ist anzustreben; die Monatsfrist sollte nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. Wenn erkennbar ist, dass die Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist nicht abgeschlossen werden kann (etwa bei Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG), soll der Antragsteller in einer Zwischennachricht (formlos) über die Gründe unterrichtet werden (auch um Untätigkeitsklagen zu vermeiden).
- **Informationen proaktiv bereitstellen:** Informationen, die einzelnen Bürgern auf Antrag übermittelt werden, sind möglicherweise von grundsätzlichem Interesse. Es könnte sich für Einzelthemen anbieten, diese Informationen auf den jeweiligen BMWi-Websites (proaktiv) für alle bereitzustellen.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Informationen zum Thema „Informationsfreiheit“ im Intranet verwiesen ([Zentrale Dienste/Informationsfreiheit](#)), insbesondere auf die Hausmitteilung 04/2006, die weiterhin eine umfassende Hilfestellung bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen bietet.

Für Rückfragen stehen die Kolleg(inn)en von ZR zur Verfügung.

ZR – Hausruf:

Im Auftrag